Allgemeine Vertragsbedingungen Parking Zürich AG Für das Pilotprojekt Velostation Parkhaus Hohe Promenade

Version: 03. April 2023

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeine Vertragsbedingungen («AVB») werden von den Vertragsparteien als integrierender Bestandteil des Mietvertrags anerkannt. Im Falle abweichender Regelungen geht der Mietvertrag diesen AVB vor.

1. Vertragsgegenstand / Vertragsdauer

- 1.1. Die Vermieterin überlässt der Mieterin bzw. dem Mieter mietweise einen Veloparkplatz (Mietobjekt) im Olgastollen, im Parkhaus Hohe Promenade, zu den Bedingungen und gemäss den vorliegenden AVB.
- 1.2. Unter dem Begriff Velo werden in diesem Vertrag Fahrräder, 2-Rädrige-Lastenräder, e-Bikes mit und ohne Anhänger verstanden. Explizit davon ausgeschlossen sind e-Roller, e-Motorräder, E-Scooter, Scooter, Tuk-tuk, 3.- und 4.-rädrige Lastenfahrzeuge mit und ohne unterstützende Motorisierung, handgezogene Anhänger mit und ohne motorische Unterstützung, Kraftstoffgetriebene Fahrzeuge aller Art, etc.
- 1.3. Dieses Mietverhältnis tritt auf den vereinbarten Mietbeginn hin in Kraft und enden spätestens bei Beendigung des Pilotprojekts oder bei nicht Nutzung des Zutrittsmediums während 90 Tagen. Unbefristete Mietverträge können beidseits jederzeit durch schriftliche Kündigung oder Rücksendung der Mieterkarte aufgelöst werden. Befristete Mietverträge enden ohne schriftliche Kündigung automatisch auf das angegebene Mietende.

2. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts

- 2.1. Das Mietobjekt darf nur zum vertragsgemässen Gebrauch, d.h. zum Parkieren eines Velos innerhalb der Holzkonstruktion mit Velobügeln und markierten Cargo-Abstellplätzen benutzt werden. Das Abstellen von Velos ausserhalb der Holzkonstruktion mit Velobügeln und markierten Cargo-Abstellplätzen oder freistehend ist untersagt.
- 2.2. Pro Parkvorgang beträgt die maximal erlaubte Parkdauer 90 Tage.
- 2.3. Der Mieterin bzw. dem Mieter wird ein Zutrittsmedium (Dongle oder ein digitales Medium) abgegeben, welches in der Regel auf die hinterlegte Person programmiert ist. Die Zutrittsmedien sind ausschliesslich für den Eigengebrauch durch die Mieterin bzw. den Mieter bestimmt. Sie dürfen nur im Rahmen der anwendbaren vertraglichen Bestimmungen benützt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 2.4. Velos, welche auf der Fläche abgestellt werden, müssen über eine eindeutige Kennzeichnung (Sticker) verfügen
- 2.5. Verlorene Zutrittsmedien sind der Vermieterin umgehend zur Sperrung zu melden. Die Vermieterin ersetzt diese zum Preis von CHF 50.00 zuzüglich MWST pro Zutrittsmedium.
- 2.6. Reparatur–, Reinigungs– oder Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen sind im ganzen Olgastollen untersagt.
- 2.7. Das Mietobjekt darf nicht an Dritte (unter) vermietet und das Mietverhältnis nicht an Dritte übertragen werden. Ein Verstoss gegen diese Bestimmungen zieht die Kündigung

nach sich.

- 2.8. Die Mieterin bzw. der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Olgastollen mit Wasser gereinigt wird. Die Mieterin bzw. der Mieter ist für den Schutz ihres bzw. seines Velos selbst verantwortlich.
- 2.9. Die Veloabstellplätze können im Kriegs- oder Katastrophenfall durch Zivilschutzorganisationen beansprucht werden. Die Räumung hat in diesen Fällen ohne Verzug und Kostenfolge für die Vermieterin zu erfolgen.
- 2.10. Die Mieterin bzw. der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Parkhaus aus Sicherheitsgründen videoüberwacht wird. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen sind lediglich autorisierten Personen zugänglich; sie werden für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

3. Pflichten der Mieterin bzw. des Mieters

Die Mieterin bzw. der Mieter verpflichtet sich:

- 3.1. Das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu benützen, stets Ordnung zu halten und die allgemeinen Verkehrsflächen, die Ein- und Ausfahrtsbereiche sowie die Fussgängerzonen stets freizuhalten.
- 3.2. Nur Velos (siehe Ziff: 1.1) mit eindeutiger Kennzeichnung (Sticker) auf der Parkierfläche abzustellen. Velos ohne eindeutige Kennzeichnung, werden von Entsorgung und Recycling Zürich (ERZ) entfernt.
- 3.3. Die Dienstleistung der Stadt Zürich und der PZAG regelmässig zu nutzen. Mieterinnen und Mieter, welche das Angebot länger als 90 Tage nicht nutzen wird gekündigt, um anderen interessierten Personen die Nutzung dieser Dienstleistung zu ermöglichen. Velos die länger als 90 Tage nicht genutzt parkiert sind, werden von Entsorgung und Recycling Zürich (ERZ) entfernt.
- 3.4. Auf andere Parkhausbenutzerinnen und –benutzer sowie auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen und insbesondere nachts Lärm zu vermeiden.
- 3.5. Das Parkhause nicht mit Velos zu befahren und im Innenbereich Fahrräder zu schieben.
- 3.6. Sämtliche feuerpolizeilichen und weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere keinen Brenn- und Treibstoff, Hausrat, Mobiliar, Altpapier, usw. zu lagern bzw. abzustellen oder Abfall liegen zu lassen
- 3.7. Keine baulichen Änderungen oder Installationen am und um das Mietobjekt vorzunehmen.
- 3.8. Verunreinigungen des Veloabstellplatzes sofort nach ihrer Entstehung auf eigene Kosten zu entfernen und sämtliche Beschädigungen am Mietobjekt unverzüglich der Vermieterin zu melden.

4. Haftung

- 4.1. Die Mieterin bzw. der Mieter haften für alle Schäden, die aus dem nicht vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjekts, durch Missachtung dieser Vorschriften oder anderer vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten entstehen.
- 4.2. Die Benutzung des Parkhauses, einschliesslich des Liftes, erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Die Anweisungen der Mitarbeitenden der Vermieterin, die Beschilderungen an den Eingängen sind zu beachten.
- 4.3. Die Mieterin bzw. der Mieter entbindet die Vermieterin hiermit ausdrücklich von jeder Haftung für Schäden irgendwelcher Art. Die Vermieterin haftet insbesondere auch nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, Elementarschäden, Vandalen Akte, Diebstahl und Beschädigungen von Velos und auf dem gemieteten Parkplatz gelagerten Gegenständen, etc. Die Haftung für Hilfspersonen und von der Vermieterin beigezogene Dritte wird ebenfalls wegbedungen.

Folgen bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder gegen gesetzliche Pflichten

- 5.1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Mietvertrages oder gegen gesetzliche Pflichten durch die Mieterin bzw. den Mieter stehen der Vermieterin sämtliche gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe zu. Sie kann zudem die Zutrittsmedien bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes sperren und vertragswidrig deponierte Gegenstände auf Kosten der Mieterin bzw. des Mieters entfernen und entsorgen lassen.
- 5.2. Nach erfolgter schriftlicher Abmahnung ist die Vermieterin ausserdem berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

6. Rückgabe des Mietobjekts

6.1. Sämtliche Zutrittsmedien sind spätestens 10 Tage nach Vertragsende der Vermieterin zurückzugeben. Für innert dieser Frist nicht retournierte oder fehlende Zutrittsmedien werden pro Medium CHF 50.00 zuzüglich MWST verrechnet. Allfällige Sticker können entsorgt werden.

7. Obligationenrecht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

8. Anpassung der AVB

Die vorliegenden AVB können durch die Vermieterin jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin hin angepasst werden. Änderungen oder Ergänzungen werden der Mieterin bzw. dem Mieter per E-Mail angezeigt. Sie gelten als von der Mieterin bzw. vom Mieter akzeptiert und werden zum Vertragsinhalt, wenn sie bzw. er nicht innert

einer Frist von 30 Tagen seit Versand der Anzeige eine schriftliche Einsprache bei der Vermieterin erhebt.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Dieser Mietvertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist **Zürich**.